

Sicherheitsdatenblatt.

RECOLOR® Kunstharzverdünnung

**Gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 11.11.2011
Ersetzt Version: 03.03.2011
Version: 001
Druckdatum: 24.11.2011

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Kunstharzverdünnung

1.2. Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Identifizierte Verwendungen des Stoffes:
Organisches Verdünnungs- und Lösungsmittel

Verwendungen von denen abgeraten wird:
Von jeglicher bestimmungsfremden Verwendung wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Kontaktstelle für technische Information:
REMONDIS Medison GmbH
Bereich Staufen-Chemie
Friedrich-Glenck-Straße 4
99087 Erfurt
Tel.: +49 361 654593-0
Fax: +49 361 654593-20
Internet: www.remondis-medison.de
E-Mail: msds@remondis-resolve.de

1.4. Notrufnummern

Göttingen:
Giftinformationszentrum Nord
Tel.: +49 551 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

- Entzündlich, R 10 Entzündlich.
- Gesundheitsschädlich (Xn) R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- Umweltgefahr (N), R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Sonstige, R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gesundheitsschädlich, Umweltgefährlich

Gefahrenhinweise R-Sätze

R 10	Entzündlich
R 51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise S-Sätze

S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 23	Dämpfe nicht einatmen.
S 24	Berührung mit der Haut vermeiden.
S 29	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
S 36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
S 62	Beim Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen, und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln. Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf- Luftgemische möglich. Bei unsachgemäßer Handhabung können sich elektrostatische Aufladungen bilden. Erschwerende medizinische Bedingungen: Schon existierende medizinische Beschwerden an folgenden Organen oder Organsystemen können bei Exposition durch dieses Material verschlechtert werden: Haut.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemisch

3.1.1. **Stoffname:** Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)¹

Index-Nr.:	649-356-00-4
EG-Nr.:	919-446-0
CAS-Nr.:	64742-82-1
REACH-Reg.-Nr.:	
Konzentration:	25 < K ≤ 100 Gew.-%

¹Der Benzolgehalt des Produktes ist < 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Die Einstufung und Kennzeichnung „Kann Krebs erzeugen“ ist nicht erforderlich.

Einstufung nach 67/548/EG

R 10	Entzündlich
N; R 51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Xn; R 65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3.1.2. Stoffname: Xylol (Isomerengemisch)

Index-Nr.:	601-022-00-9
EG-Nr.:	215-535-7
CAS-Nr.:	1330-20-7
REACH-Reg.-Nr.:	
Konzentration (%):	K < 12,5

Einstufung nach 67/548/EG

R 10	Entzündlich
Xn, R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
Xi, R 38	Reizt die Haut.

3.1.3. Stoffname: Ethylbenzol (in 3.1.2)

Index-Nr.:	601-023-00-4
EG-Nr.:	202-849-4
CAS-Nr.:	100-41-4
Konzentration (%):	K < 5

Einstufung nach 67/548/EG

R 10	Entzündlich
Xn, R 20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frische Luft, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen.
Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern mit viel Wasser spülen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Im Falle des Verschluckens kein Erbrechen herbeiführen: Für die weitere Behandlung zur nächsten Krankenstation bringen. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten, um Aspiration des Produkts zu verhindern. Ins Krankenhaus transportieren, falls eines der nachfolgenden verspätet auftretenden Anzeichen oder Symptome innerhalb der nächsten 6 Stunden auftritt: Fieber über 38,3 °C, Atemnot, verschleimte Atemwege oder andauernder Husten oder pfeifender Atem. Wird von selbst erbrochen, sollte der Kopf unterhalb der Hüften gehalten werden, um Aspiration zu vermeiden. Nichts zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen.

Allgemeine Hinweise

- Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Betroffene an die frische Luft bringen und nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Vergiftungssymptome können erst nach Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

4.2. **Wichtige Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Anzeichen und Symptome für die Reizung der Atemwege können ein vorübergehendes Brennen in der Nase und im Rachen, Husten und/oder Atemnot einschließen. Das Einatmen von hohen Dampfkonzentrationen kann eine Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen, was zu Schwindelgefühlen, Benommenheit, Kopfschmerzen, Übelkeit und Koordinationsschwierigkeiten führt. Bei längerem Einatmen kann Bewusstlosigkeit oder der Tod eintreten. Wenn das Material in die Lunge gelangt, können folgende Anzeichen und Symptome auftreten: Hustenreiz, Keuchen, pfeifender Atem, Atemnot, verschleimte Atemwege, Kurzatmigkeit und/oder Fieber.

Anzeichen und Symptome einer Hautentzündung können sich durch ein brennendes Gefühl und/ oder trockenes/ rissiges Aussehen zeigen. Effekte auf das Gehör können einen vorübergehenden Hörverlust oder Ohrgeräusche zur Folge haben.

4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Verursacht Depression des Zentralnervensystems.

Langanhaltende und wiederholte Exposition kann zu Hautentzündung (Dermatitis führen).

Es besteht die Möglichkeit zur Entwicklung einer chemischen Pneumonitis.

In Betracht ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle.

Auskünfte in einer Giftnotrufzentrale einholen.

5. **Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

5.1. **Löschmittel**

Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, kann aber explosive Dampf-Luftgemische bilden.

5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Brandklasse B, gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Schutzausrüstung tragen, ungeschützte Personen fernhalten.

6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser gelangen lassen.

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen.

Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen.

Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen.

6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe auch Hinweise Abschnitt 8, 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. (Dämpfe sind schwerer als Luft)

Aerosole/Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

- Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen).
- Keine Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.
- Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.
- Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Nicht gegen Flammen oder glühende Körper sprühen.
- Atemschutzgeräte bereithalten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Lagerbehälter regelmäßig kontrollieren.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Nicht Rauchen, Essen und Trinken im Anwendungsbereich.
- In Arbeitspausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Persönliche Schutzausrüstungen beim betreten von Sozialräumen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Behälter dicht verschlossen halten, kühl lagern, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff zugelassen sind.

Geeignetes Material für Behälter: Stahl oder Edelstahl

Ungeeignetes Material für Behälter: Natur-, Butyl-, Nitrilkautschuk, EPDM, Polystyrol, Polypropylen, PVC.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Alle Zündquellen entfernen.

Behälter, die gerade nicht benutzt werden, geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Aerosolen, entflammaren, oxidierbaren Mitteln, korrosiven Produkten und Produkten fernhalten, die für Mensch oder Umwelt schädlich oder giftig sind.

Angaben zu den Lagerungsbedingungen

- Lagertemperatur: Raumtemperatur
- Lagerdruck: Umgebungsdruck
- Maximale Lagerdauer: Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.
- Lagerklasse (LGK): 3 Entzündliche flüssige Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz; Arbeitsplatzgrenzwerte in Deutschland nach TRGS 900

Substanz:	Grenzwert 8h mg/m ³	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Bemerkung
Kohlenwasserstoffgemische (Lösemittel)		2(II)	ASG
C9 - C12 Aliphaten	600		Berechnung nach RCP: 300 mg /m ³
C9 - C12 Aromaten	100		
Xylol (Isomergemisch)	440	2(II)	DFG, H
Ethylbenzol	440	2(II)	EU, H,13

8.1.2. Biologische Grenzwerte nach TRGS 903

Substanz	Parameter	BGW	Untersuchungsmaterial	Probenahmezeitpunkt
Ethylbenzol	Ethylbenzol	1 mg/l	B	b
	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	800 mg/g Kreatinin	U	b
Xylol (Isomergemisch)	Xylol	1,5 mg/l	B	b
	Methylhippur-(Tolur-)säure	2 g/l	U	b

8.1.3. DNEL-Werte

Informationen zu DNEL/ DMEL-Werten zu den Inhaltstoffen liegen derzeit nicht vor.

8.1.4. PNEC-Werte

Bei der Substanz handelt es sich um einen Kohlenwasserstoff komplexer, unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Konventionelle Methoden zur Ermittlung der PNECs sind nicht geeignet und es ist nicht möglich, eine einzige repräsentative PNEC für derartige Substanzen zu ermitteln.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Technische Maßnahmen zur Einhaltung der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen treffen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN166)

Hautschutz

Handschuhe

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Beständigkeit ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist bei dem Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und zu beachten.

Geeignete Materialien: Nitrilkautschuk / Nitrilatex

Durchdringungszeit: > 8h

Schichtdicke: > 0,7 mm

Bei Anzeichen von Schwächung oder chemischer Durchdringung, Handschuhe sofort wechseln und ersetzen.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät, bei intensiver Belastung bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Gasfilter nach EN 149 und 143, Typ A (organische Gase/Dämpfe, Siedepunkt > 65°C)-Kennfarbe braun.

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Schutzkleidung

Flammhemmende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Baumwolle).

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften für Abluft sind zu beachten.

8.2.4. Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Keine Daten vorhanden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: klar, farblos
Geruch: nach Lösemitteln, charakteristisch
Geruchsschwelle: Angaben nicht verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Wert	Einheit	Bemerkungen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< 0	° C	
Siedebeginn / Siedebereich	70 - 230	° C	1013 mbar
Flammpunkt	> 23	° C	
Verdampfungsgeschwindigkeit			keine Angaben verfügbar
Zündtemperatur	ca. 200	° C	
Obere Explosionsgrenze	ca. 0,5	Vol.-%	
Untere Explosionsgrenze	ca. 10,0	Vol.-%	
Dampfdruck (20 °C)	2-13	mbar	
Dampfdichte			keine Angaben verfügbar
Dichte	0,798 - 0,800	g / cm ³	15 °C
pH-Wert im Lieferzustand	7-9		In Wasser ausgeschüttelt
Löslichkeit in Wasser			unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser			keine Angaben verfügbar
Selbstentzündungstemperatur			nicht selbstentzündlich
Viskosität	< 7 · 10 ⁶	m ² / s	kinematisch, 25 °C
explosive Eigenschaften			nicht explosiv
oxidierende Eigenschaften			nicht oxidierend eingestuft

9.2. Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Anwendung ist das Produkt stabil.

10.2. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Entwicklung zündfähiger Gemische in Luft möglich bei Erwärmung über den Flammpunkt und/ oder beim Versprühen oder Vernebeln. Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.

10.3. Zu vermeidende Bedingungen

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit der Luft explosive Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.5. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen der Inhaltsstoffe

11.1.1. Akute Toxizität der Bestandteile

Substanz:	Gefahrenklasse	Konzentration	Methode	Bemerkung
Naphtha (Erdöl) hydrodesulfuriert, schwer	Orale Toxizität	LD50 > 2000 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 > 4000 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) > 20 mg / l ¹		größer als die gesättigte Dampfkonzentration
Xylol (Isomergemisch)	Orale Toxizität	LD50 > 4300 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 > 2000 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 5000 ppm ¹		
Ethylbenzol	Orale Toxizität	LD50 3500 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 17800 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 55 mg / l ¹		

¹ Ratte, ² Rabbit

Aspirationsgefahr

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zum Ersticken oder zu toxischem Lungenödem führt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

11.1.2. Reiz- und Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht als Hautreizend eingestuft. Reversible Hautreizung möglich.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht als Augenreizend eingestuft.

Reizung der Atemwege

Reizung der Atemwege möglich, Nicht als die Atmungsorgane reizend eingestuft.

11.1.3. Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

11.1.4. Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Erfahrungen am Menschen:

Längerer/wiederholter Hautkontakt kann zu Dermatitis führen. Fettende Hautcreme einsetzen.

Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel etc. führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Niere: verursacht bei männlichen Ratten Nierenschäden, die für Menschen als irrelevant eingeschätzt werden.

11.1.5. **CMR-Wirkungen**

Mutagenität : Nicht mutagen (geschätzt).
 Karzinogenität : Nicht karzinogen. (geschätzt).
 Reproduktions- und Entwicklungstoxizität: Entwicklungsschäden sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigt vermutlich nicht die Fruchtbarkeit.

11.1.6. **Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es sind keine Untersuchungen zur Toxikokinetik verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. **Toxizität**

12.1.1. **Akute Ökotoxizität der Inhaltsstoffe**

Substanz	Aquatische Toxizität	Konzentration	Zeit	Spezies	Methode	Ergebnis
Naphtha (Erdöl) dehydrosulfuriert, schwer	Fischttoxizität	LL50	96 h	Goldforelle (Süßwasser)	OECD 203	1 - 10 mg/l
	Daphnientoxizität	EL50	48 h	Daphnia magna (Süßwasser)	OECD 202	1 - 10 mg/l
	Algtoxizität	EL50	72 h	Pseudokrichnella subcapitata	OECD 201	4,6 - 10 mg/l
Ethylbenzol	Fischttoxizität	LC50	96 h	Regenbogenforelle		4,6 mg/l
	Daphnientoxizität	EC50	48 h	Daphnia magna		75 mg/l
	Algtoxizität	LC/IC/EC50				1-10 mg/l
Xylol (Isomerenmischung)	Fischttoxizität	LC50	96 h	Regenbogenforelle		14 mg/l
	Daphnientoxizität	LC/IC/EC50				
	Algtoxizität	IC5	8 d	scenedesmus quadricauda		8000 mg/l

¹ geschätzt

12.1.2. **Chronische Ökotoxizität**

Keine Daten verfügbar

12.2. **Persistenz und Abbaubarkeit**

Das Produkt ist biologisch potentiell abbaubar (lt. OECD Richtlinien). Schnelle Photooxidation an der Luft.

12.3. **Bioakkumulationspotenzial**

Bioakkumulation potentiell möglich.

12.4. **Mobilität im Boden**

Das Produkt schwimmt auf der Wasseroberfläche und ist nur minimal wasserlöslich. Das Produkt wird vom Boden adsorbiert und ist nicht mobil. Es verdunstet innerhalb eines Tages teilweise von Wasser- oder Bodenoberflächen, ein wesentlicher Teil bleibt jedoch länger zurück. Wenn größere Mengen freigesetzt werden, können diese ins Erdreich eindringen und das Grundwasser schädigen.

12.5. **Ergebnisse der PBT- und vPvP-Beurteilung:**

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

12.6. **Weitere Angaben:**

Nicht in Gewässer, Abwasser und Erdreich gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. **Europäischer Abfallkatalog:**

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern (AVV) ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

13.2. Entsorgung von Restmengen oder verschmutzter Ware:

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B. REMONDIS Medison GmbH).

13.3. Verunreinigte Verpackung:

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Behälter vollständig entleeren. Außer Reichweite von Funken und Feuer aufbewahren.

13.4. Sonstige Hinweise:

Kontaminiertes Wasser über Leichtstoffabscheider abtrennen. Gesetzliche Vorschriften beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FARBZUBEHÖRSTOFFE

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Ja (für ADR/RID) / Nein (für IATA)
Marine Pollutant: Ja. (PETROLEUM NAPHTHA)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Abschnitt 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten vorhanden.

14.8. Weitere Beschränkungen und gesetzliche Bestimmungen

Tunnelbeschränkungscode: 2 (D/E)

14.9. Zusätzliche Informationen

Für die Transportarten Straße/Schiene und Binnenschifffahrt besteht die Transportbezeichnung eines Produktes aus seiner UN-Nummer und seiner Stoffbezeichnung.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 67/548/EWG "Stoff-Richtlinie"

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
"Stoff-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

Richtlinie 1999/45/EG "Zubereitungs-Richtlinie"

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
"Zubereitungs-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen.

Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 94/69/EG (21. ATP).

Der Benzol-Gehalt des Produkts ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P.
Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (R45) ist nicht notwendig.

Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 2008/98/EG

Richtlinie 2000/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 wassergefährdend, (nach VwVwS)

Lagerklasse VCI

3

VOC-Gehalt:

Produktunterkategorie B/a, VOC-Grenzwert 850 g/L (gem. RL 2004/42/EG, Anhang II)
Dieses Produkt enthält max. 800 g/L

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 ArbSchG beachten
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchRiV)

Störfallverordnung

12. BImSchV ; Anhang 1 „Entzündlich“ nach Nr. 6 der Stoffliste (bezeichnet Stoffe von mindestens 21°C und höchstens 55°C haben (Gefahrenhinweis R 10) und die Verbrennung unterhalten.
Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

BG-Merkblatt

BGI 564 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“ (ehemals M 050)
BGI 621 „Lösemittel“ (ehemals M 017)
BGI 660 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (ehemals M 053)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen zu den einzelnen Inhaltsstoffen liegen uns derzeit noch nicht vor.

16. Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen:

Vorschriften

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Interne Datensammlung, Sicherheitsdatenblätter der Hersteller.

Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Verwendungs- und Expositionskategorien

Hierzu liegen uns derzeit noch keine Informationen vor.

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
TRGS	: Technische Regeln Gefahrstoffe
DNEL	: Derived No-Effect Level
PNEC	: Predicted No-Effect Concentration
AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	: Biologischer Grenzwert
AVV	: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
LD 50	: Letale Dosis
LC 50	: Letalkonzentration
EC 50	: Effektive Konzentration
ED 50	: Effektive Dosis
CAS	: Chemical Abstracts Service
REACH	: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
GHS	: Global Harmonisation Standard
CLP	: Communication Labeling and Packaging
AGS	: Ausschuss Gefahrstoffe
NOEC	: No Observed Effect Level
NOEL	: No Observed Effect Concentration
NOAEL	: No Observed Adverse Effect Level
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
ADR	: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
EMKG	: Einfaches Maßnahmen-Konzept Gefahrstoffe

Die vorstehenden Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Wir bitten Sie, diese Blätter unverzüglich allen Personen zugänglich zu machen, die für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und für den Umgang mit den Produkten verantwortlich sind.

Sicherheitsdatenblatt ausstellender Bereich: Remondis Medison GmbH, Niederlassung Braunschweig.